

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Vom 18. März 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 97), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte „durch § 28 b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder aufgrund des § 28 c IfSG“ durch die Worte „aufgrund des § 28 c des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)“ ersetzt.
2. § 3 wird gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Verkehrsmittel des Personennahverkehrs, Fahren oder die jeweils dazugehörigen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, wie zum Beispiel an Haltestellen, Bahnhöfen und Fähranlegern, nutzen,“.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1, des § 10, 11 oder 11 a,“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 oder einer Messe im Sinne des § 11 a, jeweils“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 a werden die Worte „Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, wie zum Beispiel an Haltestellen, Bahnhöfen, Flughäfen und Fähranlegern“ durch die Worte „Personennahverkehrs, Fahren oder die jeweils dazugehörigen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, wie zum Beispiel an Haltestellen, Bahnhöfen und Fähranlegern“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 10, 11 oder 11 a“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 oder einer Messe nach § 11 a“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Gastronomiebetriebs“ die Worte „einschließlich einer Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung oder einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden“ eingefügt.
 - e) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Personenverkehrs“ durch die Worte „Personennahverkehrs und von Fahren“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „den §§ 10, 11 und 11 a“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 mit mehr als 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, den Messen nach § 11 a“ ersetzt.
5. § 6 wird gestrichen.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1),“ durch die Angabe „§ 22 a Abs. 3 IfSG“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Ergibt eine Testung nach Absatz 1 das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2, so hat die Betreiberin, der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter der Besucherin oder dem Besucher den Zutritt zu verweigern, den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Datum und die Uhrzeit zu erheben und sofort das örtlich zuständige Gesundheitsamt über das Ergebnis der Testung zu informieren und dabei die Kontaktdaten zu übermitteln; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten der jeweiligen Person. ²Die Übermittlung des Ergebnisses der Testung kann auch mittels einer Anwendungssoftware erfolgen. ³In den Fällen des Satzes 1 ist die besuchende oder teilnehmende Person zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet. ⁴Die Kontaktdaten sind für die Dauer von einer Woche nach der Erhebung aufzubewahren; danach sind sie unverzüglich zu löschen. ⁵Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. ⁶Die Verwendung der Daten ist auf die Vorlage beim zuständigen Gesundheitsamt beschränkt.“
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Angabe „§ 2 Nr. 3 SchAusnahmV“ durch die Angabe „§ 22 a Abs. 1 IfSG“ und die Angabe „§ 2 Nr. 5 SchAusnahmV“ durch die Angabe „§ 22 a Abs. 2 IfSG“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen entweder ein Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG oder ein Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG und daneben jeweils zusätzlich ein Nachweis über eine negative Testung nach Absatz 1 vorzulegen ist, gilt die Pflicht zur Vorlage eines zusätzlichen Nachweises über eine negative Testung nicht für Personen, die

1. einen Nachweis nach § 22 a Abs. 1 IfSG hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes und einen Nachweis über eine Auffrischimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2,
2. einen Nachweis nach § 22 a Abs. 1 IfSG hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 durch zwei Einzelimpfungen, von denen die zweite nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
3. einen Nachweis nach § 22 a Abs. 2 IfSG hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes, aus dem ersichtlich ist, dass die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage, aber nicht mehr als 90 Tage zurückliegt, oder
4. einen Nachweis nach § 22 a Abs. 1 IfSG hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 durch mindestens eine Einzelimpfung und eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2

vorlegen.“

7. § 7 a wird gestrichen.

8. Der bisherige § 7 b wird § 7 a und wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt geändert:

In Halbsatz 1 werden die Worte „Teilnehmende Personen“ durch die Worte „Personen, die an einer Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes teilnehmen,“ ersetzt.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Beschränkung des Zutritts zu Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

(1) Die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel mit mehr als 50 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist nach den Absätzen 4 bis 6 beschränkt.

(2) Die Vorschriften über Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach Absatz 1 gelten auch für die Nutzung aller in Theatern, Kinos und ähnlichen Kultureinrichtungen, in Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen sowie in Zoos, botanischen Gärten und Freizeitparks für den Benutzerverkehr zugänglichen geschlossenen Räumen, wobei sanitäre Anlagen ausgenommen sind.

(3) Die Vorschriften über Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach Absatz 1 gelten nicht

1. für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind,
2. für religiöse Veranstaltungen,
3. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, einschließlich der entsprechenden Fortbildung, es sei denn, dass die Tätigkeit in den in den §§ 8 a bis 9 genannten Betrieben und Einrichtungen oder in geschlossenen Räumen der in Absatz 2 genannten Betriebe und Einrichtungen erfolgt oder eine Dienstleistung bei einer Veranstaltung nach Absatz 1 darstellt,
4. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtages, seiner Gremien und Fraktionen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages unberührt bleiben,
5. bei Veranstaltungen und Sitzungen von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der oder des Vorsitzenden der Vertretung unberührt bleiben,
6. für Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende öffentliche Wahlen, insbesondere Wahlkreis Konferenzen, Vertreterversammlungen und ähnliche Veranstaltungen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Veranstalterin oder des Veranstalters der Versammlung unberührt bleiben,
7. für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes,
8. für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.

(4) ¹Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach Absatz 1 sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel mit mehr als 50 bis zu 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG, einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; abweichend von Halbsatz 1 ist in Bezug auf eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Impfnachweis oder ein Genesenennachweis vorzulegen. ²Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat den Nachweis aktiv einzufordern. ³Wird der

Nachweis nicht vorgelegt, so hat die Veranstalterin oder der Veranstalter der Person den Zutritt zu verweigern. ⁴Abweichend von § 2 Satz 1 brauchen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen mit bis zu 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen von mehr als 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter freiem Himmel einen Abstand zu anderen Personen nicht einzuhalten. ⁵Abweichend von § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 3 müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen.

(5) ¹Abweichend von Absatz 4 Satz 4 brauchen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch in geschlossenen Räumen einen Abstand zu anderen Personen nicht einzuhalten, wenn jede teilnehmende Person, abweichend von § 4 Abs. 4 auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes, eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus trägt und nach der Art der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist. ²Ein Abstand zu anderen Personen brauchen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 auch dann nicht einzuhalten, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter abweichend von Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 von den teilnehmenden Personen neben der Vorlage eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises zusätzlich die Vorlage eines Nachweises über eine negative Testung gemäß § 7 verlangt.

(6) Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss, soweit der Abstand nach § 2 Satz 1 einzuhalten ist, ein Hygienekonzept nach § 5 Abs. 1 vorlegen, das über die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen vorsieht, zum Beispiel durch

1. eine Schachbrettbelegung der Sitzplätze,
2. Maßnahmen zur Lenkung und Aufteilung der Besucherströme beim Zugang, während der Veranstaltungspausen und beim Verlassen der Veranstaltung.

(7) ¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Veranstaltung nach Absatz 1 ist verpflichtet, die dort dienstleistenden Personen nach einem Testkonzept täglich auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen, soweit diese Personen weder einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG noch einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG vorlegen. ²Das Testkonzept nach Satz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. ³Dienstleistende Personen nach Satz 1 müssen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen unabhängig von der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.“

10. In § 8 a Abs. 2 wird die Angabe „§ 28 b IfSG“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 7 entsprechend“ ersetzt.
11. § 8 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „§ 2 Nr. 3 SchAusnahmV“ durch die Angabe „§ 22 a Abs. 1 IfSG“ und die Angabe „§ 2 Nr. 5 SchAusnahmV“ durch die Angabe „§ 22 a Abs. 2 IfSG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 28 b IfSG“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 7 entsprechend“ ersetzt.
12. In § 8 c Satz 2 wird die Angabe „§ 28 b IfSG“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 7 entsprechend“ ersetzt.
13. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „§ 2 Nr. 3 SchAusnahmV“ durch die Angabe „§ 22 a Abs. 1 IfSG“ und die Angabe „§ 2 Nr. 5 SchAusnahmV“ durch die Angabe „§ 22 a Abs. 2 IfSG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 28 b IfSG“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 7 entsprechend“ ersetzt.
14. Die §§ 10 und 11 werden gestrichen.
15. § 11 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 2 Nr. 3 SchAusnahmV“ durch die Angabe „§ 22 a Abs. 1 IfSG“ und die Angabe „§ 2 Nr. 5 SchAusnahmV“ durch die Angabe „§ 22 a Abs. 2 IfSG“ ersetzt.
 - bb) Satz 5 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 28 b IfSG“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 7 entsprechend“ ersetzt.
16. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 2 Nr. 3 SchAusnahmV“ durch die Angabe „§ 22 a Abs. 1 IfSG“ und die Angabe „§ 2 Nr. 5 SchAusnahmV“ durch die Angabe „§ 22 a Abs. 2 IfSG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „tragen“ ein Komma und die Worte „wobei die Ausnahme nach § 4 Abs. 4 gilt“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 28 b IfSG“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 7 entsprechend“ ersetzt.
17. § 13 wird gestrichen.
18. Die §§ 14 bis 18 erhalten folgende Fassung:

„§ 14

Kindertagespflege, Jugendfreizeiten

(1) Für in Kindertagespflege betreute Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.

(2) ¹Betreuerinnen und Betreuer sowie Veranstalterinnen und Veranstalter von Betreuungsangeboten für Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Jugendherbergen, Familienferien- und Freizeittstätten, Zeltlagern, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten sowie in Kreissportschulen, Landessportschulen, vergleichbaren verbandseigenen Einrichtungen, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern, wobei

1. bei mehrtägigen Angeboten vor Beginn ein Test nach § 7 Abs. 1 durchzuführen ist oder das negative Ergebnis eines Tests nach § 7 Abs. 1 nachzuweisen ist und
2. während des Betreuungsangebots jeweils mindestens zwei Tests je Woche durchzuführen sind.

²Es muss zudem ein Hygienekonzept vorliegen und die Aufsicht durch pädagogische Fachkräfte oder ehrenamtlich Tätige mit Jugendleiterausbildung erfolgen.

§ 15

Kindertageseinrichtungen

(1) ¹In einer Kindertageseinrichtung betreuten Kindern ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen einer Kindertageseinrichtung während der Betreuung untersagt, wenn sie nicht den Nachweis der dreimaligen Durchführung eines Tests nach § 22 a Abs. 3 IfSG je Woche erbringen; die Erziehungsberechtigten der Kinder nach Halbsatz 1 dürfen bei der Durchführung eines Selbsttests die Dokumentation des Testergebnisses erbringen. ²Satz 1 gilt entsprechend während der Schulferien für in einer Kindertageseinrichtung betreute Kinder ab Schuleintritt. ³Außerhalb der Schulferien genügt für Kinder ab Schuleintritt der Nachweis der dreimaligen Durchführung eines Tests nach § 22 a Abs. 3 IfSG je Woche gegenüber der Schule. ⁴Das Zutrittsverbot gilt nicht für

1. Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Kindertageseinrichtung einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,
2. betreute Kinder, an denen ein in der Kindertageseinrichtung ausgegebener Test im Sinne des § 22 a Abs. 3 IfSG aufgrund des Entwicklungsstandes nicht durchgeführt werden kann, wenn
 - a) die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist oder die Einrichtungsleitung sichere Kenntnis von der Undurchführbarkeit hat und
 - b) eine im Haushalt des Kindes lebende volljährige Person anstelle des betreuten Kindes den Nachweis der dreimaligen Durchführung eines Tests nach § 22 a Abs. 3 IfSG je Woche erbringt, wobei die im Haushalt des Kindes lebende volljährige Person bei der Durchführung eines Tests nach § 22 a Abs. 3 IfSG die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen darf.

⁵Das Zutrittsverbot gilt nur in Bezug auf die Kindertageseinrichtungen, in denen für betreute Kinder Selbsttests in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen. ⁶Ergibt eine Testung das Vorliegen eines Verdachts einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die Erziehungsberechtigten des betreuten Kindes die Leitung der Kindertageseinrichtung darüber zu informieren.

(2) ¹Jede Person, ausgenommen in der Kindertageseinrichtung betreute Kinder sowie Beschäftigte der Kindertageseinrichtung und die sonstigen vom Träger hinzugezogenen Personen, hat in geschlossenen Räumen einer Kindertageseinrichtung während der Kernzeiten und der Randzeiten eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. ²Darüber hinaus haben Beschäftigte der Kindertageseinrichtung und die sonstigen vom Träger hinzugezogenen Personen während der Kernzeiten und der Randzeiten in geschlossenen Räumen einer Kindertageseinrichtung in einer Gruppe, in der überwiegend oder ausschließlich Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstands nach § 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann. ³§ 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege und der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege zu der Qualifikation der erforderlichen pädagogischen Kräfte sind ausgesetzt, soweit der Träger einer Kindertageseinrichtung aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ausfallende pädagogische Kräfte nicht durch geeignete pädagogische Kräfte ersetzen kann. ²Dies gilt sowohl für den Fall, dass die pädagogischen Kräfte aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 oder aufgrund eines positiven Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht in der Kindertageseinrichtung tätig werden können, als auch für den Fall, dass der Träger das Personal aufgrund einer erforderlichen Quarantäne oder aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für die Arbeit am Kind einsetzen kann. ³Im Fall des Satzes 1 sollen in einer Gruppe jedenfalls eine pädagogische Kraft und eine weitere geeignete Person regelmäßig tätig sein.

§ 16

Schulen

(1) ¹In einem Schulgebäude hat während des Schulbetriebs jede Person eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ²Abweichend von Satz 1 darf im Primärbereich die Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen abgelegt werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und keine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 5 greift.

(2) ¹Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, an der Schule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des § 53 des Niedersächsischen Schulgesetzes sowie Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung nach den §§ 75 und 112 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit den §§ 75 und 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX, Personen nach § 13 a SGB VIII und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Tagesbildungsstätten ist der Zutritt zu einem Schulgebäude untersagt, wenn sie nicht den Nachweis der dreimaligen Durchführung eines Tests nach § 22 a Abs. 3 IfSG je Woche erbringen; die Personen nach Halbsatz 1 dürfen bei der Durchführung eines Selbsttests abweichend von § 22 a Abs. 3 IfSG die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen. ²Das Zutrittsverbot gilt nicht

1. für Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,
2. für Personen mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler, die einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG oder einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG vorlegen.

³Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nur in Bezug auf die Schulen, in denen Selbsttests in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen. ⁴Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 1 genannten Personen die Schulleitung darüber zu informieren. ⁵Ergibt eine durchgeführte Testung mittels eines Selbsttests das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler (Verdachtsfall), so ist jede andere Schülerin und jeder andere Schüler der Lerngruppe an den folgenden fünf Schultagen abweichend von Satz 1 zur Durchführung eines Tests an jedem Präsenztage verpflichtet, wenn nicht das Ergebnis der auf den Verdachtsfall folgenden Bestätigungstestung negativ ist.

(3) Schulen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren.

(4) Schulen sind zur Datenverarbeitung der Beschäftigten im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 hinsichtlich des Impf-, Sero- und Teststatus nach § 36 Abs. 3 IfSG berechtigt.

§ 17

Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften,
Einrichtungen der Tagespflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag

(1) ¹Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept nach § 5 auch Regelungen zur Neuaufnahme, zur Wahrung und Förderung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in den Einrichtungen und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Teilhabe- und Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. ²Mit diesen Regelungen im Hygienekonzept soll Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern auch dann ermöglicht werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt, soweit dies mit dem Interesse des Gesundheitsschutzes vereinbar ist und die örtlich zuständigen Behörden dem zustimmen.

(2) Beschäftigte in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG, unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG, in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) sowie in ambulanten Pflegediensten, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbringen, und in diesen eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

(3) ¹In Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG gilt ergänzend, dass der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden ist. ²Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen. ³Die Personen nach Satz 1 sind verpflichtet, in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. ⁴§ 4 Abs. 3 Nr. 3 findet keine Anwendung; im Übrigen bleibt § 4 anwendbar. ⁵Die Sätze 3 und 4 sind auch anzuwenden in Bezug auf unterstützende Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG und ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen.

(4) ¹Die in Absatz 2 genannten Personen, Besucherinnen, Besucher sowie Dritte dürfen die in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 5 genannten Einrichtungen und Unternehmen nur betreten oder in diesen nur tätig werden, wenn sie getestete Personen sind und einen Testnachweis nach § 22 a Abs. 3 IfSG mit sich führen. ²Begleitpersonen von in den in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelten, betreuten oder gepflegten Personen, die diese nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, gelten nicht als Besucherinnen oder Besucher im Sinne des Satzes 1. ³Wenn die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, dann darf diese abweichend von § 22 a Abs. 3 IfSG höchstens 48 Stunden zurückliegen. ⁴Für die in Absatz 2 genannten Personen kann die zugrunde liegende Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen, wenn sie einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG oder einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG vorlegen; das gilt entsprechend für Dritte, die als medizinisches Personal die in den in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 5 genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelten, betreuten oder gepflegten Personen zu Behandlungszwecken aufsuchen. ⁵Eine Testung muss für die in Absatz 2 genannten Personen, die einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG oder einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG vorlegen, mindestens zweimal pro Kalenderwoche durchgeführt werden. ⁶Für Personen, die die Einrichtung oder das Unternehmen im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu den in den in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 5 genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelten, betreuten oder gepflegten Personen nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, gilt Satz 1 nicht. ⁷Die in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 5 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet,

ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept zu erstellen. ⁸Im Rahmen des Testkonzepts haben sie Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für alle Personen nach Absatz 2 und Heime nach § 2 Abs. 2 NuWG auch für alle Besucherinnen, Besucher und Dritte anzubieten.

(5) ¹Alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die Leitungen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. ²Alle in den Absätzen 2 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen. ³Soweit es zur Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 erforderlich ist, dürfen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die Leitungen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen und Unternehmen zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten. ⁴Die zuständige Behörde kann von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie von den Leitungen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen und Unternehmen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte verlangen. ⁵Die nach Satz 3 erhobenen Daten sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu löschen; die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bleiben unberührt.

(6) In ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, treffen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter.

(7) ¹Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender bleiben jederzeit zulässig. ²Satz 1 gilt für stationäre Hospize entsprechend.

(8) ¹Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 5 erstellten Hygienekonzepts sind

1. der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG sowie
2. die Betreuung von Pflegebedürftigen in Gruppen im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI

zulässig. ²Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 Abs. 1 gilt nicht für die Gäste einer Tagespfleeinrichtung, soweit alle anwesenden Gäste einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG, einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG oder einen Testnachweis gemäß § 22 a Abs. 3 IfSG vorlegen. ³Satz 2 gilt entsprechend für den in Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis.

§ 18

Werkstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe

¹Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines mit einer Werkstatt für behinderte Menschen vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe sowie die Leitung einer Tagesförderstätte für behinderte Menschen oder eines mit einer Tagesförderstätte für behinderte Menschen vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe hat, soweit aufgrund des Anwendungsbereichs der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BANz AT 28.06.2021 V 1), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), keine weiterreichenden Anforderungen bestehen, in einem Hygienekonzept nach § 28 a Abs. 8 Nr. 4 IfSG, das auch Fahrdienste zwischen dem Angebots- und Wohnort umfasst, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ²Dabei ist den Besonderheiten der jeweils betroffenen Personengruppe Rechnung zu tragen.“

19. § 20 wird gestrichen.
20. In § 21 werden die Angabe „bis 13“ durch die Angabe „bis 12“ und die Angabe „bis 20“ durch die Angabe „bis 19“ ersetzt.
21. In § 22 wird das Datum „19. März 2022“ durch das Datum „2. April 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. März 2022 in Kraft.

Hannover, den 18. März 2022

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Behrens

Ministerin

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen an den Verlauf der Pandemie fortlaufend lageabhängig an.

Die durch diese Verordnung geänderte Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. 97) beruht auf der Ermächtigung nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32). Die Rechtsverordnung ist nach § 28 a Absatz 5 IfSG mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Die bisherige Verordnung, die zur Verhinderung und Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderliche Schutzmaßnahmen aus den bisherigen Schutzmaßnahmenkatalog in § 28 a Abs. 7 IfSG a.F. beinhaltet, ist in ihrer Gültigkeit bis einschließlich den 19. März 2022 begrenzt gewesen. Dieser Stichtag folgt aus der Regelung in § 28 a Abs. 10 Satz 1 IfSG a. F., wonach eine auf Grund von § 28 a Abs. 7 Satz 1 oder Abs. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 32 IfSG a.F. erlassene Rechtsverordnung spätestens mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft treten muss.

Damit die Länder auch nach dem 19. März 2022 weiterhin befugt sind, Schutzmaßnahmen anordnen zu können, wurde durch den Bund das *Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften* beschlossen, welches Änderungen des IfSG, des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) beinhaltet.

Im IfSG werden mit den Neuregelungen insbesondere die Vorschriften in § 28 a Abs. 7 bis 9 und § 28 b geändert. Zudem werden die Begriffe „*Impfnachweis*“, „*Genesenennachweis*“ und „*Testnachweis*“ nunmehr gesetzlich geregelt (§ 22 a IfSG). Anders als bislang erfolgen keine Verweise auf konkretisierende Internetveröffentlichungen des Paul-Ehrlich-Instituts und des Robert Koch-Instituts. Damit entfallen insoweit die bisherigen Definitionen in § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und in § 2 der CoronaEinreiseV.

Entsprechend des neu gefassten § 28 a Abs. 10 Satz 3 IfSG ist eine Verlängerung der Niedersächsischen Corona-Verordnung nunmehr bis zum 2. April 2022 möglich, soweit die in der Rechtsverordnung genannten Maßnahmen auch nach § 28 a Abs. 7 Satz 1 oder Abs. 8 Satz 1 notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sein könnten. Durch die Verordnung erfolgen Anpassungen aller materiellen Regelungen an den Maßnahmenkatalog des § 28 a Abs. 7 Satz 1 oder Abs. 8 Satz 1 IfSG n.F.. Soweit die bisher vorgesehenen Schutzmaßnahmen der Verordnung nach diesem Maßnahmenkatalog nicht mehr zulässig sind, sind diese mit den Neuregelungen gestrichen worden.

Das Land Niedersachsen bewegt sich hierbei unter Beachtung der derzeitigen Infektionslage in verhältnismäßiger Weise im hier eingeräumten Ermessenspielraum und reagiert damit auf die aktuelle Infektionslage.

Die landesweite 7-Tage-Inzidenz (dem Indikator „*Neuinfizierte*“; Zahl der Neuinfizierten mit COVID-19 im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen) steigt seit Anfang März 2022 kontinuierlich und lag am 18. März 2022 auf einem historischen Höchststand von 1 683,2. Lediglich wenige Kommunen in ganz Deutschland können eine Inzidenz von unter 1 000 vorweisen.

Trotz des aktuell sehr starken Anstiegs der 7-Tage-Inzidenz ist die Intensivbettenbelegung mit COVID-19-Patienten in Niedersachsen annähernd gleichgeblieben. Bei Betrachtung eines Zeitraums der letzten vier Wochen sind zwischen 5 bis 6,5 Prozent der verfügbaren Intensivbettenkapazität mit COVID-19-Patienten belegt. Aktuell liegt diese Quote bei 6,4 Prozent (18. März 2022).

Die Entwicklung der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz, also der Neuaufnahmen von COVID-Patientinnen und -Patienten in den niedersächsischen Krankenhäusern pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage folgt der Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz und steigt ebenfalls seit Anfang März 2022 stetig an. Diese liegt aktuell bei 14,9 (18. März 2022).

Die Infektionslage spannt sich also im gesamten Bundesgebiet stetig weiter an und es werden inzwischen auch wieder mehr Menschen mit und aufgrund von COVID-19 hospitalisiert. Dies spricht dafür, dass die Pandemie aktuell ihren prognostizierten Scheitelpunkt noch nicht erreicht hat und eine nachhaltige Abwendung der Gefahren für das öffentliche Gesundheitssystem noch nicht festgestellt werden kann. Hierauf wird mit der Verlängerung der Geltungsdauer im Rahmen der nach § 28 a Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1 IfSG möglichen Schutzmaßnahmen reagiert.

Das Land Niedersachsen wirkt somit einer unkontrollierbaren Ausbreitung des Coronavirus entgegen und schützt weiterhin das Allgemeinwohl und das gesamte niedersächsische Gesundheitswesen, insbesondere gilt es eine Überlastung der Intensivstationen in den Krankenhäusern zu verhindern. Entsprechend der Vorgaben aus § 28 a Abs. 3 und Abs. 4 IfSG orientieren sich die in der Verordnung getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie auch weiterhin an den Grundsätzen der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit und berücksichtigen dabei die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit.

Die Umsetzung der grundrechtsbeschränkenden Maßnahmen in dieser Verordnung sind verfassungsrechtlich gerechtfertigt, insbesondere verhältnismäßig und der Umsetzung der grundrechtlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz für Leben und körperlichen Unversehrtheit dienlich. Die bislang vorgesehenen und mit dieser Verordnung beibehaltenen Schutzmaßnahmen haben sich in der Vergangenheit bei der Eindämmung der Pandemie bewährt und stellen auch weiterhin verhältnismäßige Beschränkungen von Freiheitsrechten der Bürger dar.

Die Änderungen sind im Einzelnen dem zweiten Abschnitt der Begründung zu entnehmen.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 1 Regelungsbereich):

Gemäß § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a IfSG in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zu dessen Eindämmung für Niedersachsen zu regeln. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie durch Erlass dieser Verordnung Gebrauch gemacht und die notwendigen Schutzmaßnahmen an den Verlauf der Pandemie angepasst, soweit nicht aufgrund des § 28c des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlassener Verordnungen der Bundesregierung abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 28b IfSG Absatz 1 bis 4 war nur bis zum 19. März 2022 anwendbar. Von der Möglichkeit der Fristverlängerung nach § 28b Abs. 7 IfSG wurde kein Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 2 (§ 3 Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit hoher Hospitalisierung und hoher 7-Tage-Inzidenz):

Die Regelungen dieses Paragraphen werden aufgehoben und der Paragraph fällt damit ersatzlos weg.

Zu Nummer 3 (§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung):

Es erfolgt eine mehrstufige Änderung des § 4.

Zu Buchstabe a:

Der zweite Satz des ersten Absatzes wird geändert.

Zu Doppelbuchstabe aa:

Nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für Personen, die Verkehrsmittel des Personennahverkehrs, Fähren oder die jeweils dazugehörigen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, wie zum Beispiel an Haltestellen, Bahnhöfen, und Fähranlegern, nutzen. Es erfolgt eine Ergänzung des Begriffs „Fähren“ da diese nicht als Personennahverkehr einzustufen sind. Regelungen zum Personenfernverkehr trifft § 28 b IfSG.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für Personen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des § 8 Abs. 1 oder einer Messe im Sinne des § 11 a, jeweils in geschlossenen Räumen teilnehmen.

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung des Verweises zu den besonderen Vorschriften des zweiten Teils der niedersächsischen Corona-Verordnung zwecks Anwendbarkeit der Regelung. Aufgrund der Streichung der §§ 10 und 11 und der daran angepassten inhaltlichen Neuregelung im § 8 Abs. 1 wird diese Anpassung erforderlich. Sie hat keine Auswirkung auf den materiellen Regelungsinhalt.

Zu Buchstabe b:

Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die Verkehrsmittel des Personennahverkehrs, Fähren oder die jeweils dazugehörigen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, wie zum Beispiel an Haltestellen, Bahnhöfen und Fähranlegern, nutzen, haben abweichend von Absatz 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer sind von der Pflicht nach Halbsatz 1 ausgenommen.

Es erfolgt eine Folgeänderung in Bezug auf die Begriffe „Personennahverkehr“ und „Fähren“.

Zu Buchstabe c:

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 gilt nach Absatz 3 Nr. 3 nicht im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, einschließlich der entsprechenden Fortbildung, es sei denn, dass die Tätigkeit Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 unterfällt, in den in § 8 Abs. 2, den §§ 8 a, 8 b sowie 9 genannten Betrieben und Einrichtungen erfolgt oder eine Dienstleistung bei einer Veranstaltung nach § 8 Abs. 1 oder einer Messe nach § 11 a darstellt.

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung des Verweises zu den besonderen Vorschriften des zweiten Teils der niedersächsischen Corona-Verordnung zwecks Anwendbarkeit der Regelung. Aufgrund der Streichung der §§ 10 und 11 und der daran angepassten inhaltlichen Neuregelung im § 8 Abs. 1 wird diese Anpassung erforderlich. Sie hat keine Auswirkung auf den materiellen Regelungsinhalt.

Zu Buchstabe d:

Abweichend von Absatz 1 darf die pflichtige Person während einer Veranstaltung, an der die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen, oder beim Besuch eines Gastronomiebetriebs einschließlich einer Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung oder einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, einer Spielhalle und einer Spielbank, die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen hat.

Infolge des Beschlusses des OVG Lüneburg vom 11. März 2022 (Az.: 14 MN 171/22) erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass auch in Diskotheken, Clubs oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden darf, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde. Betreiberinnen und Betreiber von Diskotheken, Clubs oder ähnlichen Einrichtungen oder von Einrichtungen, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, bieten ihren Gästen in der Regel auch ein gastronomisches Angebot. Insofern kann hinsichtlich des Konsums der angebotenen Speisen und Getränke bzw. des Rauchens von Shisha-Pfeifen nichts anderes gelten als in Bezug auf sonstige gastronomische Betriebe.

Die Ausnahme von der Maskenpflicht ist erforderlich, um den Besucherinnen und Besuchern der Betriebe den Konsum von Speise und Getränken oder das Rauchen von Shisha-Pfeifen zu ermöglichen. Sie setzt jedoch voraus, dass die Besucherinnen und Besucher einen Sitzplatz eingenommen haben. In Diskotheken, Clubs oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen, in der

Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, trifft regelmäßig eine große Anzahl von Menschen für einen längeren Zeitraum so dicht gedrängt zusammen, dass das Abstandsgebot unterschritten wird. Ferner kann es zu einem erhöhten Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen auf engem Raum kommen.

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften weiterhin als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt. Die 7-Tages-Inzidenz erreicht fast täglich neue Höchststände und liegt am 18. März 2022 bei 1683,2. Der erneute Anstieg übermittelter COVID-19-Fälle ist nach Einschätzung des RKI auf die leichtere Übertragbarkeit der Sublinie BA.2 und die Rücknahme von kontaktreduzierenden Maßnahmen zurückzuführen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-03-10.pdf?__blob=publicationFile).

Zu Buchstabe e:

Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkehrsmitteln des Personennahverkehrs und von Fähren sind insbesondere verpflichtet, auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch Aushang sowie zusätzlich mit Durchsagen hinzuweisen und für deren Einhaltung zu werben.

Es erfolgt eine Folgeänderung in Bezug auf die Begriffe „Personennahverkehr“ und „Fähren“.

Zu Nummer 4 (§ 5 Hygienekonzept):

Es erfolgt eine mehrstufige Änderung des § 5 Abs. 2.

Zu Buchstabe a:

Der erste Satz des zweiten Absatzes wird geändert.

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich hierbei um eine erforderliche Folgeanpassung aufgrund der vorgenommenen Streichung der Nummern unter Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Regelungen der Nummern 5 und 6 werden aufgehoben und fallen damit ersatzlos weg.

Zu Buchstabe b:

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung des Verweises zu den besonderen Vorschriften des zweiten Teils der niedersächsischen Corona-Verordnung zwecks Anwendbarkeit der Regelung. Aufgrund der Streichung der §§ 10 und 11 und deren angepasste inhaltliche Neuregelung im § 8 Abs. 1 wird diese Anpassung erforderlich. Sie hat keine Auswirkung auf den materiellen Regelungsinhalt.

Zu Nummer 5 (§ 6 Corona-Warn-App):

Die Regelungen dieses Paragraphen werden aufgehoben und der Paragraph fällt damit ersatzlos weg.

Zu Nummer 6 (§ 7 Testung):

Zu Buchstabe a:

Der Begriff Testnachweis wird nun nicht mehr in § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmenausnahmenverordnung (SchAusnahmV), sondern in § 22 a Abs. 3 IfSG gesetzlich definiert. Der § 22 a IfSG enthält eine eigenständige Definition und verweist nicht mehr auf die Internetveröffentlichungen des Paul-Ehrlich-Instituts und des Robert Koch-Instituts. Entsprechend wird diese Verordnung angepasst und auf die Definition im IfSG Bezug genommen, soweit nicht weiter die Testung nach § 7 Absatz 1 dieser Verordnung maßgeblich ist. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Buchstabe b:

Der Inhalt der Regelung der Sätze 1 bis 3 bleibt unverändert. Die Änderungen im Wortlaut dienen der Klarstellung, dass hier der Fokus auf einer (datenschutzrechtlich relevanten) Datenerhebung durch die Betreiberin oder den Betreiber bzw. die Veranstalterin oder den Veranstalter liegt, und nicht nur die Übermittlung der Daten dokumentiert werden muss.

Durch den neuen Satz 4 wird die Dauer der Aufbewahrung der erhobenen Daten - vorher in Satz 6 geregelt, der nun weggefallen ist - verkürzt. Die Kontaktdatenerhebung durch Dritte ist auf ein unbedingt notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Der Zeitraum von einer Woche hat sich zuletzt als ausreichend erwiesen um Nachfragen durch die Gesundheitsämter, technische Übermittlungsprobleme o.ä. aufzufangen. Gleichzeitig ist schließlich auch die Person, deren Testung ein positives Ergebnis ergeben hat, entsprechend der Niedersächsischen Absonderungsverordnung selbst zur Einleitung weiterer Schritte und ggfs. auch zur Meldung an das Gesundheitsamt verpflichtet.

Satz 5 ist unverändert geblieben.

Satz 6 stellt klar, dass die Daten nur zum Zwecke der Vorlage beim zuständigen Gesundheitsamt erhoben werden, und deshalb auch ohne explizite Anforderung des Gesundheitsamts zu übermitteln sind.

Zu Buchstabe c und d:

Die Begriffe Impf- und Genesenennachweis werden nun nicht mehr in § 2 der SchAusnahmV, sondern in § 22 a IfSG gesetzlich definiert. Der § 22 a IfSG enthält eigenständige Definitionen und verweist nicht mehr auf die Internetveröffentlichungen des Paul-Ehrlich-Instituts und des Robert Koch-Instituts. Entsprechend wird diese Verordnung angepasst und auf die Definitionen im IfSG Bezug genommen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Nummer 7 (§ 7a Kontaktbeschränkungen Versammlungen unter freiem Himmel):

Die Regelungen dieses Paragraphen werden aufgehoben und der Paragraph fällt damit ersatzlos weg.

Zu Nummer 8 (§ 7 b Versammlungen unter freiem Himmel):

Aufgrund der Aufhebung eines Paragraphen im vorherigen Änderungsbefehl ist eine redaktionelle Folgeanpassung zur Herstellung einer lückenlosen Nummerierung erforderlich, sodass dieser Paragraph nun in der Gliederung der Verordnung zu § 7 a wird.

Zu Buchstabe a:

Die Regelungen des Satzes 1 werden aufgehoben und fallen damit ersatzlos weg.

Zu Buchstabe b:

Aufgrund der Aufhebung des Satzes 1 rückt der Satz 2 vor und wird erster Satz.

Der Anwendungsbereich beschränkt sich danach gemäß Satz 1 auf Personen, die an Versammlungen unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes teilnehmen. Die Änderung des Wortlautes ist Folge der Aufhebung unter Buchstabe a, hat jedoch keine Auswirkungen auf den Regelungsinhalt.

Zu Buchstabe c:

Aufgrund der Aufhebung des Satzes 1 rückt der Satz 3 vor und wird zweiter Satz.

Zu Nummer 9 (§ 8 Beschränkung des Zutritts zu Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 entfällt die bisherige Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf höchstens 2 000 Personen. Auch die bislang in §§ 10 und 11 der Verordnung geregelten Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 2 000 Teilnehmenden fallen daher nun in den Anwendungsbereich von § 8. Nach wie vor gilt die Regelung aber erst ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 50.

Zu Absatz 2 und 3:

Die Absätze 2 und 3 sind identisch mit den bisherigen Regelungen. Insoweit wird auf die Begründung zu der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 97) verwiesen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 ist aufgrund des nun weitergehenden Anwendungsbereichs neu gefasst worden. Wie bislang gilt eine 3-G-Regelung für Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen nach Absatz 1 sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel mit mehr als 50 bis zu 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (Satz 1 1. Halbsatz). Für die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 2 000 Teilnehmenden gilt, wie bislang in § 10 bzw. § 11 der Verordnung geregelt, eine 2-G-Regelung, d. h. die Teilnehmer haben einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorzulegen (Satz 1 2. Halbsatz). Die in Satz 1 erwähnten Begriffe „Impfnachweis“ und „Genesenennachweis“ werden nun nicht mehr in § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmenausnahmenverordnung (SchAusnahmV), sondern in § 22 a IfSG gesetzlich definiert. § 22 a IfSG enthält eigenständige Definitionen und verweist nicht auf die Internetveröffentlichungen des Paul-Ehrlich-Instituts und des Robert Koch-Instituts. Entsprechend wird die Verordnung angepasst und auf die Definitionen im IfSG Bezug genommen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Die Sätze 2 und 3 sind inhaltlich unverändert übernommen worden.

Abweichend von § 2 Satz 1 brauchen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen mit bis zu 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen von mehr als 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter freiem Himmel einen Abstand zu anderen Personen nicht einzuhalten (Satz 4). Die Regelungen des Satz 4 betreffend den Mindestabstand entsprechen den bisherigen Vorgaben in § 8 Abs. 4 Satz 4 und § 11 Abs. 5 der Verordnung. Für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 2 000 Teilnehmenden, die in geschlossenen Räumen stattfinden, bleibt es damit bei dem Mindestabstand nach § 2 Satz 1, wobei insoweit die Regelungen in den Absätzen 5 und 6 ergänzend zu beachten sind.

Abweichend von § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 3 müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen (Satz 5). Diese Regelung zur verschärften Maskenpflicht in geschlossenen Räumen ist ebenfalls deckungsgleich mit den bisherigen Vorgaben in § 8 Abs. 4 Satz 5 und § 10 Abs. 5 der Verordnung. Auch insoweit wird auf die Begründung zu der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 97) verwiesen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält Regelungen zur Abstandsvorschrift nach § 2 Satz 1 in Abweichung von Abs. 4 Satz 4. Danach müssen Teilnehmende einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 2000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch in geschlossenen Räumen einen Abstand zu anderen Personen nicht einhalten, wenn jede teilnehmende Person, abweichend von § 4 Abs. 4 auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes, eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus trägt und nach der Art der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist (Satz 1). Einen Abstand zu anderen Personen brauchen die teilnehmenden Personen an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 2000 Teilnehmenden in geschlossenen Räumen auch dann nicht einzuhalten, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter abweichend Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 von den teilnehmenden Personen neben der Vorlage eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises zusätzlich die Vorlage eines Nachweises über eine negative Testung gemäß § 7 verlangt (Satz 2). Satz 2 enthält also eine Befreiung von dem grundsätzlich einzuhaltenden Mindestabstand, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter der genannten Veranstaltungen abweichend von der nach Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 vorgesehenen 2-G-Regelung sich freiwillig für eine 2-G-Plus-Regelung entscheidet.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 wird neu gefasst. Danach muss die Veranstalterin oder der Veranstalter, soweit der Abstand nach § 2 Satz 1 einzuhalten ist, ein Hygienekonzept nach § 5 Abs. 1 vorlegen, das über die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen vorsieht, zum Beispiel durch

1. eine Schachbrettbelegung der Sitzplätze,
2. Maßnahmen zur Lenkung und Aufteilung der Besucherströme beim Zugang, während der Veranstaltungspausen und beim Verlassen der Veranstaltung.

Die Regelung bezieht sich nur auf Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen, bei denen die Abstandsregelung nach § 2 Satz 1 gilt. Das betrifft nach Maßgabe des Absatz 4 Satz 4 nur solche Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die mit mehr als 2 000 Teilnehmenden und in geschlossenen Räumen stattfinden. Für solche Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen werden mit dieser Regelung weitergehende Anforderungen an das Hygienekonzept nach § 5 beispielhaft benannt.

Zu Absatz 7:

Dieser Absatz regelt, wie bislang Absatz 5, die Verpflichtungen für Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen nach Absatz 1 zur täglichen Testung von dienstleistenden Personen, welche nicht nachweislich geimpft oder genesen sind. Die Regelung erfasst sämtliche unter Absatz 1 fallende Veranstaltungen und somit auch Veranstaltungen mit mehr als 2 000 Teilnehmenden. Bei den in Satz 1 erwähnten Begriffen „Impfnachweis“ und „Genesenennachweis“ werden nun andere Normen zitiert, da diese Begriffe nicht mehr in § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmenausnahmenverordnung (SchAusnahmV), sondern in § 22 a IfSG gesetzlich definiert sind. § 22 a IfSG enthält eigenständige Definitionen und verweist nicht auf die Internetveröffentlichungen des Paul-Ehrlich-Instituts und des Robert Koch-Instituts. Entsprechend wird die Verordnung angepasst und auf die Definitionen im IfSG Bezug genommen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Das nach Satz 1 erforderliche Testkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörden vorzulegen (Satz 2); insoweit ist die Regelung ebenfalls unverändert geblieben. Dienstleistende Personen müssen zudem bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten (Satz 3). Anders als bislang sind von der in Satz 3 vorgesehenen verschärften Maskenpflicht dienstleistende Personen bei Veranstaltungen unter freiem Himmel nicht betroffen.

Zu Nummer 10 (§ 8 a Körpernahe Dienstleistungen):

§ 8 a erfährt in Absatz 2 lediglich eine Folgeanpassung, weil die dort bislang in Bezug genommenen Regelungen des § 28 b IfSG zum betrieblichen Infektionsschutz mit der Neuregelung des IfSG aufgehoben worden sind. Nunmehr wird in Absatz 2 für dienstleistende Personen in Betrieben im Sinne des Absatzes 1 auf die Regelung in § 8 Abs. 7 verwiesen. Somit gelten für die Tätigkeit von dienstleistenden Personen auch in Betrieben der körpernahen Dienstleistungen die in § 8 Abs. 7 genannten Vorgaben entsprechend. Auf die Begründung zu § 8 Abs. 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 8 b Beherbergung):

Zu Buchstabe a:

Absatz 2 des § 8 b betreffend die Beherbergung wird inhaltlich nicht geändert. Da aber die auch hier genannten Begriffe „Impfnachweis“ und „Genesenennachweis“ nicht mehr in § 2 Nr. 3 und Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmenausnahmenverordnung (SchAusnahmV), sondern in § 22 a Abs. 1 IfSG (Impfnachweis) und § 22 a Abs. 2 IfSG (Genesenennachweis) definiert werden, werden in Satz 1 nun die letztgenannten Normen zitiert. Entsprechend wird auch Absatz 2 angepasst und auf die Definitionen im IfSG Bezug genommen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 4 erfolgt eine Folgeanpassung, weil die dort bislang in Bezug genommenen Regelungen des § 28 b IfSG zum betrieblichen Infektionsschutz mit der Neuregelung des IfSG aufgehoben worden sind. Nunmehr wird für dienstleistende Personen in Beherbergungsstätten auf die Regelung in § 8 Abs. 7 verwiesen. Somit gelten für die Tätigkeit von dienstleistenden Personen auch in Beherbergungsbetrieben die in § 8 Abs. 7 genannten Vorgaben entsprechend. Auf die Begründung zu § 8 Abs. 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 8 c Nutzung von Sportanlagen):

In § 8 c Satz 2 erfolgt lediglich eine Folgeanpassung, weil die dort bislang in Bezug genommenen Regelungen des § 28 b IfSG zum betrieblichen Infektionsschutz mit der Neuregelung des IfSG aufgehoben worden sind. Nunmehr wird für dienstleistende Personen in Einrichtungen und Anlagen im Sinne des Satzes 1 auf die Regelung in § 8 Abs. 7 verwiesen. Somit gelten für die Tätigkeit von dienstleistenden Personen auch in Einrichtungen und Anlagen nach Satz 1 (Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnliche Einrichtungen wie Spaßbäder, Thermen und Saunen) die in § 8 Abs. 7 geregelten Anforderungen entsprechend. Auf die Begründung zu § 8 Abs. 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 9 Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen):

Zu Buchstabe a:

In Absatz 2 werden die geltenden Zutrittsbeschränkungen für die Gäste eines Gastronomiebetriebes im Sinne von Absatz 1 fortgeführt, nämlich die sogenannte 3-G-Regelung. Bedingt durch die entsprechende bundesgesetzliche Änderung wird Satz 1 jedoch die Begriffe Impf- und Genesenennachweis betreffend neu gefasst. Die Begriffe Impf- und Genesenennachweis werden nun nicht mehr in § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmenausnahmenverordnung (SchAusnahmV), sondern in § 22 a IfSG gesetzlich definiert. Der § 22 a IfSG enthält eigenständige Definitionen und verweist nicht mehr auf die Internetveröffentlichungen des Paul-Ehrlich-Instituts und des Robert Koch-Instituts. Entsprechend wird diese Verordnung angepasst und auf die Definitionen im IfSG Bezug genommen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht. Ein Nachweis über eine negative Testung richtet sich weiterhin nach § 7 dieser Verordnung.

Zu Buchstabe b:

Für das gastronomische Personal gilt nicht mehr § 28 b IfSG, sondern nunmehr § 8 b Abs. 7 der hiesigen Verordnung die tägliche Testpflicht betreffend, soweit dieses keinen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG oder einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG vorlegen kann. Zudem hat das gastronomische Personal in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzes zu tragen, wenn es nach Art der Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreitet. Auf die entsprechende Begründung des § 8 Abs. 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 14 (§ 10 Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern; § 11 Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel mit mehr als 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern):

Die Regelungen dieser Paragraphen werden aufgehoben und die Paragraphen fallen damit ersatzlos weg.

Zu Nummer 15 (§ 11a Messen):

Es erfolgt eine mehrstufige Änderung des § 11 a.

Zu Buchstabe a:

Es verbleibt aufgrund der Aufhebung des zweiten Absatzes ein einziger Absatz, sodass die Absatzgliederung nicht mehr erforderlich ist und gestrichen wird.

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die geltenden Zutrittsbeschränkungen für Besucherinnen und Besucher einer Messe werden fortgeführt, nämlich die sogenannte 3-G-Regelung. Bedingt durch die entsprechende bundesgesetzliche Änderung wird Satz 1 jedoch die Begriffe Impf- und Genesenennachweis betreffend neu gefasst. Die Begriffe Impf- und Genesenennachweis werden nun nicht mehr in § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmenausnahmenverordnung (SchAusnahmV), sondern in § 22 a IfSG gesetzlich definiert. Der § 22 a IfSG enthält eigenständige Definitionen und verweist nicht mehr auf die Internetveröffentlichungen des Paul-Ehrlich-Instituts und des Robert Koch-Instituts. Entsprechend wird diese Verordnung angepasst und auf die Definitionen im IfSG Bezug genommen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht. Ein Nachweis über eine negative Testung richtet sich weiterhin nach § 7 dieser Verordnung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Regelungen des Absatzes 1 Satz 5 werden aufgehoben und fallen damit ersatzlos weg.

Zu Buchstabe b:

Für das dienstleistende Personal gilt nicht mehr § 28 b IfSG, sondern nunmehr § 8 b Abs. 7 der hiesigen Verordnung die täglichen Testpflicht betreffend, soweit dieses keinen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG oder einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG vorlegen kann. Zudem hat das dienstleistende Personal in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzes zu tragen, wenn es nach Art der Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreitet. Auf die entsprechende Begründung des § 8 Abs. 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 16 (§ 12 Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen):

Zu Buchstabe a:

In Absatz 2 werden die geltenden Zutrittsbeschränkungen für die Gäste einer Diskothek, eines Clubs, einer Shisha-Bar oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne von Absatz 1 fortgeführt, nämlich die sogenannte 2-G-Plus-Regelung. Bedingt durch die entsprechende bundesgesetzliche Rechtsänderung wird der Absatz jedoch die Begriffe Impf- und Genesenennachweis betreffend neu gefasst. Die Begriffe Impf- und Genesenennachweis werden nun nicht mehr in § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmenausnahmenverordnung (SchAusnahmV), sondern in § 22 a IfSG gesetzlich definiert. Der § 22 a IfSG enthält eigenständige Definitionen und verweist nicht mehr auf die Internetveröffentlichungen des Paul-Ehrlich-Instituts und des Robert Koch-Instituts. Entsprechend wird diese Verordnung angepasst und auf die Definitionen im IfSG Bezug genommen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht. Der zusätzlich notwendige Nachweis über eine negative Testung richtet sich weiterhin nach § 7 dieser Verordnung.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 3 wird im 1. Halbsatz zur Klarstellung hinzugefügt, dass die Ausnahme nach § 4 Abs. 4 gilt. Der Gast einer Diskothek, eines Clubs, einer Shisha-Bar oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne von Absatz 1 kann den Mund-Nasen-Schutz also abnehmen, soweit und solange dieser einen Sitzplan eingenommen hat. Auf die entsprechende Begründung des § 4 Abs. 4 wird verwiesen.

Zu Buchstabe c:

Für das dienstleistende Personal gilt nicht mehr § 28 b IfSG, sondern nunmehr § 8 b Abs. 7 der hiesigen Verordnung die tägliche Testpflicht betreffend, soweit dieses keinen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG oder einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG vorlegen kann. Zudem hat das dienstleistende Personal in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzes zu tragen, wenn es nach Art der Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreitet. Auf die entsprechende Begründung des § 8 Abs. 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 17 (§ 13 Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben):

Die Regelungen dieses Paragraphen werden aufgehoben und der Paragraph fällt damit ersatzlos weg.

Zu Nummer 18:

Die bisherigen §§ 14 - 18 werden durch entsprechende Neufassungen ersetzt.

Zu § 14 Jugendfreizeiten:

Zu Absatz 1:

Für Kindertagespflegestellen soll das künftig in § 15 Abs. 1 normierte Zutrittsverbot für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres weiterhin entsprechend anwendbar sein. Das Verbot greift wie bislang, wenn nicht dreimal wöchentlich ein Nachweis über einen negativen Test vorgelegt wird. Auf die Begründung zu § 15 Abs. 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 2:

Die Regelungen des § 14 Abs. 2 entspricht inhaltlich dem § 14 Abs. 3 der niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 97). Auf die entsprechende Begründung wird hier verwiesen.

Die übrigen Regelungen für die Kindertagespflege entfallen künftig.

Zu § 15 Kindertageseinrichtungen:

Die bisherigen Absätze 1, 3, 4 und 6 entfallen. Das IfSG hält künftig keine Ermächtigungsgrundlage für entsprechende verordnungsrechtliche Regelungen mehr bereit. Absatz 7, sowie das Zutrittsverbot im bisherigen Absatz 2 und die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske im bisherigen Absatz 5 werden hingegen beibehalten, aber inhaltlich angepasst.

Zu Absatz 1:

In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird ein Verbot des Zutritts zu geschlossenen Räumen von Kindertageseinrichtungen für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt normiert. Das Verbot greift, wenn nicht dreimal wöchentlich ein Nachweis über einen negativen Test vorgelegt wird. Nach Satz 2 gilt Entsprechendes für Kinder ab Schuleintritt während der Schulferien. Betreute Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs sind ausgenommen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der Regelung - Begrenzung auf das für den Infektionsschutz erforderliche Maß – genügt für betreute Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres ein dreimaliger Testnachweis je Woche. Außerhalb der Schulferien genügt es für Kinder ab Schuleintritt, wenn sie den Testnachweis gegenüber der Schule erbringen. Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Kindertageseinrichtung einen Test auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, dürfen geschlossene Räume der Kindertageseinrichtung betreten, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist.

Aus Gründen der Sicherstellung des Kindeswohls sind auch betreute Kinder, an denen ein in der Kindertageseinrichtung ausgegebener Test aufgrund des Entwicklungsstandes nicht durchgeführt werden kann, vom Zutrittsverbot ausgenommen. Voraussetzung ist, dass die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist oder die Einrichtungsleitung sichere Kenntnis von der Undurchführbarkeit hat und eine im Haushalt des Kindes lebende volljährige Person anstelle des betreuten Kindes den Nachweis der dreimaligen Durchführung eines Tests je Woche erbringt.

Die Einführung einer entsprechenden Nachweispflicht ist geeignet, erforderlich und angemessen. Die Nachweispflicht schränkt den bundesgesetzlich in § 24 Abs. 3 SGB VIII kodifizierten Betreuungsanspruch aus höherwertigen Gründen des Gesundheitsschutzes ein. Angesichts der aufgrund der Omikronvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 gestiegenen Fallzahlen auch in Kindertageseinrichtungen, in denen Kindergartenkinder betreut werden, ist der Gesundheitsschutz während des Einrichtungsbetriebs nach wie vor hochzuhalten. Hierzu dient die Nachweispflicht. Das Ziel, den Gesundheitsschutz in Anbetracht der raschen Ausbreitung der Omikronvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 in den Kindertageseinrichtungen zu erhöhen, wird damit erreicht. Mildere Maßnahmen, die gleich geeignet wären, sind nicht ersichtlich. Da eine Pflicht zum Besuch der Kindertageseinrichtung für Kinder nicht besteht, ist eine freiwillige Absonderung durch Fernbleiben aus der Einrichtung zwecks Vermeidung von Tests für die Kinder möglich.

Anders ist dies im Krippenbereich. Krippenkinder tolerieren die Tests aufgrund des geringen Alters und Entwicklungsstandes weitaus weniger, so dass es unverhältnismäßig wäre, eine Nachweispflicht für Krippenkinder vorzusehen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird die Pflicht normiert, in geschlossenen Räumen einer Kindertageseinrichtung während der Kernzeiten und der Randzeiten eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Die Pflicht gilt für jede Person ausgenommen in der Kindertageseinrichtung betreute Kinder sowie Beschäftigte der Kindertageseinrichtung und die sonstigen vom Träger hinzugezogenen Personen. In Gruppen, in denen überwiegend Schulkinder betreut werden, haben zudem auch Beschäftigte der Kindertageseinrichtung und sonstige vom Träger hinzugezogene Personen während der Kernzeiten und der Randzeiten in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Regelungen sind in Anbetracht der raschen Ausbreitung der Omikronvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 und des sehr dynamischen Infektionsgeschehens in den Kindertageseinrichtungen verhältnismäßig. Insbesondere sind sie erforderlich und angemessen, um das Risiko von außen in die Einrichtungen eingetragener Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verringern.

Zu Absatz 3:

Die Regelungen des § 15 Abs. 3 entspricht dem § 15 Abs. 7 der niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 97). Auf die entsprechende Begründung wird hier verwiesen. Zu § 16 Schulen

Zu § 16 Schulen:

Mit der Neufassung des § 16 wird ein Basisschutz für den Schulbetrieb umgesetzt.

Zu Absatz 1:

Mit Absatz 1 wird die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske während des Schulbetriebs für den in § 28 a Abs. 10 IfSG vorgesehenen Übergangszeitraum bis zum 2. April 2022 aufrechterhalten. Während des Unterrichts der Schuljahrgänge 1 bis 4 darf die Maske abgenommen werden, solange ein Sitzplatz eingenommen ist. Insbesondere bei jüngeren Kindern ist der Erwerb von Basiskompetenzen durch das Tragen einer Maske erschwert, so dass bei ihnen mit Erleichterungen begonnen wird. Dies soll dann nicht gelten, wenn nach einem Infektions- oder Verdachtsfall ein sog. „ABIT“ (anlassbezogenes intensiviertes Testen) nach Absatz 2 Satz 5 läuft. In diesem Fall soll die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch im Primärbereich im Unterricht bestehen, um eine Verbreitung des Coronavirus möglichst wirksam einzudämmen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt das testabhängige Zutrittsverbot an Schulen, von dem künftig noch die Schülerinnen und Schüler und das schulische Personal erfasst werden. Beim Personal sind weiterhin die Beschäftigten ausgenommen, die einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen. Bei den Schülerinnen und Schülern werden weiterhin auch die Schülerinnen und Schüler erfasst, die über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen, zusätzlich auch diejenigen, die über eine Auffrischimpfung verfügen (s. Satz 2 Nr. 2).

Satz 2 regelt Ausnahmen vom Zutrittsverbot (Nummern 1 und 2). Im Übrigen entsprechen die Regelungen im Weiteren der Vorschrift, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770) besteht.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt den Anwendungsbereich der Vorschrift.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 weist den Schulen die Zuständigkeit für die Datenverarbeitungsbefugnis nach § 36 Abs. 3 IfSG zu.

Zu § 17 Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag:

§ 17 betreffend Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag wird in einigen Absätzen geändert und neue Absätze werden hinzugefügt. Dies erfordert auch redaktionelle Anpassungen, da sich die Ziffern der einschlägigen nachfolgenden Absätze ändern. Die Zulässigkeit der Regelungen ergibt sich im Einzelnen aus § 28a Abs. 7 und 8 IfSG in Verbindung mit der in § 28a Abs. 10 Satz 3 IfSG vorgesehenen Übergangsregelung. § 20a IfSG bleibt unberührt.

Zu Absatz 1:

Es bleibt bei der bisherigen Regelungsstruktur im § 17 Abs. 1 zu Hygienekonzepten mit speziellen Erweiterungen (z. B. Besuchsregelungen) in den dort genannten Einrichtungen.

Zu Absatz 2:

Die nach Satz 1 verpflichteten Beschäftigten und Personen haben weiterhin eine qualifizierte Maske zu tragen. Es sind FFP2-Masken oder gleichwertige Masken vorgeschrieben. Die bisherige Ausnahme von der FFP2-Maskenpflicht für die Beschäftigten und die anderen nach Satz 1 verpflichteten Personen bei Impfung bzw. Genesung ist angesichts der wieder gestiegenen Infektionszahlen zum Schutz der vulnerablen Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen nicht mehr vorgesehen. Außerdem werden die Dritten aus der Norm gestrichen, weil sich die spezielle Maskenpflicht für sie bereits aus Absatz 3 ergibt. Der Anwendungsbereich des Absatzes 2 ist nunmehr auf geschlossene Räume beschränkt.

Zu Absatz 3:

Es bleibt bei der bisherigen Regelungsstruktur im § 17 Abs. 3. Es erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung in Satz 5 zur Klarstellung des Anwendungsbereiches der Sätze 3 und 4.

Zu Absatz 4:

Aufgrund der Änderungen im Infektionsschutzgesetz werden die Regelungen zu den Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 aus § 28b Abs. 2 IfSG in der seit dem 12. Dezember 2021 geltenden Fassung weitestgehend in das Landesrecht übernommen, um diese Testverpflichtungen ab dem 20. März 2022 aufrechtzuerhalten. Die Testungen stellen nach wie vor ein weiteres wichtiges Instrument zur Reduzierung der Weiterverbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) dar.

Zu Absatz 5:

Aufgrund der Änderungen im Infektionsschutzgesetz werden die Regelungen zu den Nachweiskontrollen und Dokumentationspflichten aus § 28b Abs. 3 IfSG in der seit dem 12. Dezember 2021 geltenden Fassung weitestgehend in das Landesrecht übernommen, um diese ab dem 20. März 2022 weiterhin aufrechtzuerhalten.

Zu Absatz 6:

Durch eine redaktionelle Folgeanpassung wird der bisherige Absatz 4 zum Absatz 6 der neuen Fassung. Es wird zudem klargestellt, wer in den ambulant betreuten Intensivpflege-Wohngemeinschaften für die Einhaltung der Verpflichtungen der Absätze 1 bis 5 verantwortlich ist.

Zu Absatz 7:

Durch eine redaktionelle Folgeanpassung wird der bisherige Absatz 5 zum Absatz 7 der neuen Fassung.

Zu Absatz 8:

Durch eine redaktionelle Folgeanpassung wird der bisherige Absatz 6 zum Absatz 8 in der neuen Fassung.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 Abs. 1 gilt nicht für die Gäste einer Tagespfleeeinrichtung, soweit alle anwesenden Gäste einen Impfnachweis gemäß § 22a Abs. 1 IfSG, einen Genesenennachweis gemäß § 22a Abs. 2 IfSG oder einen Testnachweis gemäß § 22a Abs. 3 IfSG vorlegen.

Gleiches gilt für die Pflegebedürftigen, die in Gruppen im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag betreut werden. Eine Regelung zum Abstandsgebot ist in diesem Zusammenhang nicht mehr erforderlich.

Zu § 18 Werkstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe:

Es erfolgt eine Anpassung an die ab 19. März geltenden Regelungen des § 28a Abs. 10 Satz 3 IfSG i.V. m § 28a Abs. 8 Nr. 4 IfSG.

Zu Nummer 19 (§ 20 Wahlen):

Die Regelungen dieses Paragraphen werden aufgehoben und der Paragraph fällt damit ersatzlos weg.

Zu Nummer 20 (§ 21 Ordnungswidrigkeiten):

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der geänderten und gestrichenen materiellen Regelungen in der niedersächsischen Corona- Verordnung.

Zu Nummer 21 (§ 22 Außerkrafttreten):

Es wird das Außerkrafttreten der Niedersächsischen Corona-Verordnung geregelt. Die Geltungsdauer der Verordnung vom 23. Februar 2022 wird unter Beachtung der Anforderungen des § 28a Abs. 5 und Abs. 10 S. 2 IfSG um weniger als vier Wochen verlängert, sie tritt mit Ablauf des 2. April 2022 außer Kraft.

Eine verlängerte Geltungsdauer der Verordnung über die bisherige Dauer (19. März 2022) ist hier angezeigt.

Es handelt sich bei der, dieser Verordnung zugrunde gelegten Stammverordnung um eine vor dem 19. März 2022 auf Grundlage u.a. von §28a in der am 19. März 2022 geltenden Fassung des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 32 IfSG erlassene Rechtsverordnung. Diese darf aufgrund des von §28a Abs. 10 Satz 2 IfSG bis zum Ablauf des 2. April 2022 aufrechterhalten werden, soweit die in der jeweiligen Rechtsverordnung genannten Maßnahmen auch nach § 28a Abs. 7 Satz 1 oder Abs. 8 Satz 1 notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sein könnten. Entsprechend notwendige Anpassungen, sodass die materiellen Regelungen in der niedersächsischen Corona-Verordnung dem Maßnahmenkatalog des § 28a Abs. 7 Satz 1 oder Abs. 8 Satz 1 entspricht, wurden durch diese Verordnung vorgenommen.

Unter Beachtung der derzeitigen Infektionslage (siehe I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen) bewegt sich das Land Niedersachsen in verhältnismäßiger Weise im hier eingeräumten Ermessenspielraum.

Während der fortwährenden Geltungsdauer der Verordnung erfolgt stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots und unter Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen eine sorgfältige und laufende Überwachung des Infektionsgeschehens sowie eine regelmäßige Überprüfung, ob die infektionsbegrenzenden Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich sind.

Eine Neuanpassung der Verordnungslage auch vor dem 2. April 2022 bleibt jederzeit möglich.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten der Änderungsverordnung):

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung auf den 19. März 2022 fest.